

Antrag auf Bestattungskosten

gemäß § 74 Sozialgesetzbuch (SGB) XII

Eingangsstempel:

Hiermit beantrage ich die Übernahme der Bestattungskosten für den/die unter A. genannte(n) Verstorbene(n)

Meine Personalien:

Name:	Vorname:	Geb.Datum:	Familienstand:
	Telefon:	Anschrift:	
Verhältnis zum Verstorbenen:			

Über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Verstorbenen werden folgende Angaben gemacht:

A. Persönliche Verhältnisse des Verstorbenen

Name (evtl. auch Geburtsname und Name aus früheren Ehen)	
Vorname(n)	
Geburtsdatum	
Familienstand	
krankenversichert <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bei	
letzte Anschrift	
Staatsangehörigkeit	
Bestand eine Pflegschaft/Vormundschaft? Falls ja, Name u. Anschrift Pfleger/Vormund angeben	
Sterbetag und Sterbeort	
Todesursache	

B. Wirtschaftliche Verhältnisse des Verstorbenen

Art der bis z. Tode bezogenen lfd. Einnahmen (Arbeits-einkommen, Rente, Miet- u. Pachteinnahmen, ...)	Höhe der monatlichen Einnahmen	Zahlende Stelle (Arbeitgeber, Rententräger, ...)	Akten-/Geschäftszeichen

C. Nachlass

Nachlassgegenstand	Anzahl	Betrag oder Wert
hinterlassenes Bargeld		
Bankguthaben Bank: BLZ: Kt.-Nr.		
Bankguthaben Bank: BLZ: Kt.-Nr.		
Sparbuchguthaben Bank: BLZ: Kt.-Nr.		
Wertpapiere und Vermögenswerte		
Genossenschaftsanteile bei der		
Forderungen aus Lohn, Gehalt usw.		
Haus- und Grundbesitz		
sonstige Nachlasswerte (Schmuck, Gemälde, Möbel, Hausrat, Kfz)		

D. Angehörige des Verstorbenen

WICHTIG: Alle Personen angeben!!!

Ehegatten und Erben 1. Ordnung (Kinder)

Name				
Vorname				
Geburtsdatum				
Geburtsort				
Familienstand				
Verwandtschaftsgrad				
Straße+Hausnummer				
PLZ+Wohnort				
Einkommen				
Vermögen				

Immer ausfüllen!

Erben 2. Ordnung (Eltern, Stiefgeschwister, Geschwister) oder Erben 3. Ordnung (Großeltern, Onkel, Tante)

Name				
Vorname				
Geburtsdatum				
Geburtsort				
Familienstand				
Verwandtschaftsgrad				
Straße+Hausnummer				
PLZ+Wohnort				
Einkommen				
Vermögen				

E. Verfügungen von Todes wegen

Sind von der/dem Verstorbenen Verfügungen von Todes wegen getroffen worden? Ja Nein

Liegt ein Testament oder Vermächtnis vor? Ja Nein

Welche Personen werden im Testament/Vermächtnis bedacht?

Wurde das Erbe ausgeschlagen? (Wenn ja, bitte Nachweis vom Amtsgericht beilegen) Ja Nein

Besteht eine Lebens-/Sterbeversicherung? Ja Nein

Name u. Anschrift der Versicherung

abgeschlossen am:

Police-Nr.:

Versicherungssumme:

Begünstigte(r):

F. Durchführung der Bestattung

Bestattungsart Erdbestattung Feuerbestattung

Ist Grabstätte vorhanden? Nein Ja, die Lage der Grabstätte ist _____

Bestattungsinstitut, das mit der Durchführung der Bestattung beauftragt wurde:

Wer veranlasste die Bestattung?

Werden von Dritten die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise getragen? Ja Nein

Name u. Anschrift, wer zu den Kosten beiträgt:

Kostenanteil in EUR

G. Persönliche Angaben zum Antragsteller

Meine Miet- und Nebenkosten/Hausbelastungen	€	Bemerkung
Grundmiete		
Betriebskosten (ohne Heizkosten)		
Heizkosten		
Kosten für Eigenheim		

Kinder und weitere Haushaltsangehörige

Name, Vorname	Geburtsdatum

Name, Vorname	Geburtsdatum

Einkommen							
Art des Einkommens	Nachfragende Person	Ehepartner/ Leb.gefährte (in)/ Leb.partner(in)	Kind/ Haushalts- angehöriger	Kind/ Haushalts- angehöriger	Kind/ Haushalts- angehöriger	Kind/ Haushalts- angehöriger	Kind/ Haushalts- angehöriger
Arbeitseinkommen							
Arbeitslosengeld I/II							
Erziehungsgeld/ Elterngeld							
Rente							
Kindergeld							
Miet- und Pachteinnahmen							
sonst. Einkommen							

Vermögen							
Art des Vermögens	Nachfragende Person	Ehepartner/ Leb.gefährte (in)/ Leb.partner(in)	Kind/ Haushalts- angehöriger	Kind/ Haushalts- angehöriger	Kind/ Haushalts- angehöriger	Kind/ Haushalts- angehöriger	Kind/ Haushalts- angehöriger
Haus-/ Wohneigentum							
Kfz (Baujahr) (Typ)							
Sparguthaben							
Fondsanteile/Aktien							
sonst. Kapitalan- lagen (z.B. Bausparer, Leb.-vers.)							

monatliche Belastungen		
	Antragsteller/in	Lebens-/Ehepartner
private Krankenversicherun g		
Hausratversicherun g		
Unfallversicherung		
Haftpflichtver- sicherung		

Ausgaben, die mit der Erzielung der Einkünfte verbunden sind, z.B. Fahrtkosten bei PKW (einfache km)		
Sonstige Ausgaben, z.B. Tilgung, Zins		

H. Der Antragsteller erklärt:

Da die hinterlassenen Mittel des Verstorbenen zur Deckung des Bestattungsaufwandes nicht oder nicht ganz ausreichen und dieser nicht von dritter Seite gedeckt wird, beantrage ich die Übernahme aus Mitteln der Sozialhilfe. Ich versichere, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Weiterhin ist mir bekannt, dass ich mich durch falsche Angaben strafbar mache. Mir ist ausdrücklich bekannt gegeben worden, dass Nebenabsprachen mit dem mit der Durchführung der Bestattung beauftragten Bestattungsinstitut über die Bedingungen des Sozialamtes hinaus unzulässig sind und zur Unwirksamkeit der vom Sozialamt gegebenen Kostenzusage führen. Soweit ich dazu berechtigt bin, trete ich versicherungsrechtliche und sonstige Ansprüche hiermit an das zuständige Sozialamt ab. Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit aller abgegebenen Erklärungen.

Ich wünsche, dass die mir zustehenden Bestattungskosten direkt an die Rechnungssteller (Bestattungsunternehmen/Gemeinde/Friedhofsverwaltung/Kirchenverwaltung etc.) überwiesen werden.

Ich wünsche, dass die mir zustehenden Bestattungskosten auf mein Konto überwiesen werden.
Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Ort, Datum	Unterschrift nachfragende Person
-------------------	---

Der Antrag ist einzureichen bei:

Landratsamt Eichstätt
Dienstleistungszentrum Lenting
Frau Winkler
Bahnhofstraße 16
85101 Lenting

Merkblatt zum Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten gemäß § 74 SGB XII

Gemäß § 74 Sozialgesetzbuch Zwölf (SGB XII) werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

Als Verpflichtete im Sinne des § 74 kommen nur in Betracht:

- der zum Tragen der Bestattungskosten Verpflichtete
- der zur Besorgung der Bestattung Verpflichtete

Zum endgültigen Tragen der Bestattungskosten sind nacheinander verpflichtet:

- der vertraglich Verpflichtete
- der Erbe, gem. § 1968 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- beim Tod der Mutter eines nichtehelichen Kindes infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung der Vater des Kindes (§ 1615 m BGB)
- der Unterhaltspflichtige, gem. § 1615 Abs. 2, § 1360 a Abs. 3, § 1361 Abs. 4 S. 3 BGB, § 5 LPartG)

Nach § 15 BestV i.V. mit § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV sind zur Besorgung der Bestattung und der ihr vorausgehenden notwendigen Verrichtungen nacheinander verpflichtet:

- der Ehegatte
- die Kinder und Adoptivkinder
- die Eltern, bei Adoption jedoch die Adoptiveltern vor den Eltern
- die Großeltern
- die Enkelkinder
- die Geschwister
- die Kinder der Geschwister des Verstorbenen
- die Verschwägerten ersten Grades

Nachrangig ist die Gemeinde nach Art. 14 Abs. 2 BestG hierzu verpflichtet!

Der antragsberechtigte Verpflichtete muss seinen Anspruch auf Übernahme der Bestattungskosten bei dem zuständigen Träger der Sozialhilfe in angemessener Frist geltend machen. Als angemessen gilt in der Regel zwei Monate ab dem Tag der Bestattung.

Zuständig ist gemäß § 98 Abs. 3 SGB XII der Sozialhilfeträger, der bis zum Tod der leistungsberechtigten Person Sozialhilfe leistete, in den anderen Fällen der Träger, in dessen Bereich der Sterbeort liegt.

Als Kosten der Bestattung ist der Aufwand für eine würdige, den ortsüblichen Verhältnissen entsprechende einfache Bestattung einschließlich aller öffentlich-rechtlichen Gebühren zu übernehmen.

Für die Antragstellung sind folgende Unterlagen notwendig

Verstorbener:

- Sterbeurkunde
- Nachweis über Einkommen des Verstorbenen (z.B. Rentenbescheid, ALG II, usw.)
- Nachweis über den Nachlass des Verstorbenen:
 - alle vorhandenen Sparbücher
 - Kontoauszüge vom Girokonto
 - Nachweis der Versicherungen (Lebensversicherung, Sterbegeldversicherung, Unfallversicherung, ...)
 - sonstige Vermögenswerte (Fonds, Aktien, Wertpapiere, ...)
 - Grundbuchauszug bei Grundstücken und Häusern
 - Verkaufseinnahmen aus Wohnungsauflösung

Antragsteller:

- Personalausweis in Kopie
- Kopie des Erbscheines / Erbausschlagungserklärungen (soweit abgegeben) Kopie des Testaments (soweit vorhanden)
- Nachweise über alle Einkünfte des Antragstellers
- evtl. aktuellen Bescheid SGB II („Hartz-IV“) in Kopie
- Nachweise über alle Einkünfte der Haushaltsangehörigen/Kinder
- Mietvertrag + aktuelle Miete und Heizkosten (bei Hauseigentum alle anfallenden Kosten)
- Kontoauszüge der letzten 8 Wochen lückenlos im Original
- Nachweis Vermögen (Sparbücher, Lebensversicherungen, Bausparverträge, Fonds, Aktien, ...)
- Kostenvoranschlag bzw. Rechnung des Bestattungsunternehmens
- Gebührenbescheid Friedhofsverwaltung (soweit ausgestellt)

Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 12 und 13 DSGVO

Durchführung der Aufgaben der Sozialämter nach dem Sozialgesetzbuch XII und den jeweils dazu ergangenen Durchführungsrichtlinien

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist das Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 31 – Amt für Soziales und Senioren, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-0; E-Mail: poststelle@lra-ei.bayern.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Postanschrift Landratsamt Eichstätt – Datenschutzbeauftragter, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-0; E-Mail: datenschutz@lra-ei.bayern.de.

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

Das Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 31 – Amt für Soziales und Senioren, verarbeitet Daten zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB). Es ist zur wirtschaftlichen Erbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verpflichtet. Dazu zählen beispielsweise Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger oder anderer Stellen oder der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch verarbeitet.

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG i.V.m. Sozialgesetzbuch (SGB), speziell SGB X und SGB XII, Richtlinien und Ausführungsbestimmungen, Bundesstatistikgesetz (BStatG), Teil II der Jahresstatistik der Sozialhilfe, sowie spezialgesetzliche Regelungen.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

Geldinstitute / Banküberweisungen an Zahlungsempfänger, Landesämter für Statistik und Datenverarbeitung, Bundesamt für Statistik, Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Landesämter für Versorgung o.ä. für Rentenauskunftsverfahren (RAV) und Bestimmungen des Rentenzahlverfahrens (RZB), Bayerisches Behördeninformationssystem (BayBIS) oder lokales Einwohnermelderegister, Bundesagentur für Arbeit / Landkreise und Städte in gemeinsamen Einrichtungen (gE, Jobcenter).

Darüber hinaus können Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung je nach Bedarf an Dritte übermittelt werden wie beispielsweise:

Andere Sozialleistungsträger (z.B. DRV, Krankenversicherung), Finanzämter, Zollbehörden, Behörden der Gefahrenabwehr (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz) Gerichte, andere Dritte wie z.B. kommunale Ämter, Kfz-Zulassungsstelle, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Vermieter (wenn an diesen direkt gezahlt wird), Energieversorger (wenn an diesen direkt gezahlt wird), Schuldnerberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Suchtberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), psychosoziale Betreuung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Schulen (nur mit Einwilligung des Betroffenen), etc.

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Für Daten zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen, Geld- und Sachleistungen wie unter Punkt 2 genannt besteht eine Speicherfrist von 6 bzw. 10 Jahren nach Beendigung des Falles. Ein Fall ist in diesem Zusammenhang beendet, wenn die Hilfebedürftigkeit weggefallen ist oder aus anderen Gründen kein Anspruch mehr auf Leistungen besteht, es sei denn, Rechtsstreitigkeiten sind nicht abgeschlossen. Die Frist von 10 Jahren beruht auf der gesetzlichen Möglichkeit der Rückforderung von Leistungen, wenn in diesem Zeitraum bekannt wird, dass Leistungen zu Unrecht gewährt wurden.

Ist eine Forderung (Rückforderung/ Erstattungsbescheid/ Darlehen) noch offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches 30 Jahre lang aufbewahrt, weil erst dann die Ansprüche verjähren. Die Berechnung der Frist erfolgt je nach Vollstreckungsversuch.

Daten, die im Rahmen des Sozialhilfedatenabgleichs gem. § 118 SGB XII zur Verfügung gestellt werden, sind unverzüglich nach erfolgter Überprüfung zu löschen.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18,20,21 DSGVO zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Wer Sozialleistungen (das sind Dienst-, Sach- und Geldleistungen) beantragt hat oder erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet. Das bedeutet, dass die betroffene Person alle leistungsrelevanten Tatsachen angeben muss, ebenso Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung haben können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen auch die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen, die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten, das persönliche Erscheinen beim zuständigen Leistungsträger sowie ggf. die Zustimmung zur Durchführung von ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsmaßnahmen. Die Mitwirkungspflichten ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch. Dies bedeutet, dass die Leistungen bei fehlender Mitwirkung versagt oder entzogen werden können.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht bereitstellen, hat dies folgende Konsequenzen:

Die betroffene Person ist nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Werden diese Daten nicht bereitgestellt, kann jedoch keine Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII erfolgen.